

## § 8.

Die weiteren zur Ausführung des Zuwachssteuergesetzes und der zu diesem vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen erforderlichen Vorschriften erläßt das Fürstliche Ministerium, Abteilung für die Finanzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Zugsiegels.

Schloß Ostein, den 27. März 1911.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. K. Graefel. Kuckbejchel.